

## Kuppeln von Fahrzeugen

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Das manuelle Kuppeln darf nur bei Stillstand der Fahrzeuge erfolgen. Es darf erst dann ins Gleis getreten werden, wenn die Fahrzeuge kuppelreif zum Stillstand gekommen sind. Besteht beim Heranfahren an zu kuppelnde Fahrzeuge die Gefahr, daß diese entlaufen können, sind sie vorher zu sichern.
- 1.2. Wird vom Triebfahrzeugpersonal oder von den Führern bzw. Bedienern sonstiger Rangiermittel bemerkt, daß vor Stillstand der zu kuppelnden Fahrzeuge ins Gleis getreten wird, ist die Rangierabteilung sofort anzuhalten.
- 1.3. Zum Kuppeln darf der Gleisbereich nur von der Rangierseite aus betreten und verlassen werden. Vor dem Kuppeln ist darauf zu achten, daß der dafür erforderliche Raum zwischen den Fahrzeugen frei ist und Übergangsbrücken, umklappbare Stirn- und Seitenwände, Bremsgeländer oder andere bewegliche Teile, die den Kuppelraum beeinträchtigen können, festgelegt sind.
- 1.4. Sofern dem Abstoßen oder Ablaufenlassen zugestimmt ist, dürfen Fahrzeuge in der Bewegung abgekuppelt werden, wenn dazu die Entkupplungsgabel oder die Entkupplungsstange verwendet wird.
- 1.5. Beim Hindurchschwingen unter den Puffern ist der Rangierhaltegriff zu benutzen. In Weichen und Gleiskreuzungen ist besondere Vorsicht geboten. Auf Hindernisse am und im Gleis ist zu achten.
- 1.6. Beim Ankuppeln sind zuerst die Schraubenkupplungen einzuhängen, dann die Bremsschläuche, Heiz- und Steuerkupplungen zu verbinden und abschließend die Absperrhähne zu öffnen. Wenn zwischen zwei Fahrzeugen zwei Bremsschlauchverbindungen für die Hauptluftleitung zur Verfügung stehen, ist nur eine herzustellen. Vor dem Ankuppeln des Triebfahrzeuges ist dessen Luftabsperrhahn kurz zu öffnen, bevor die Bremsschlauchverbindung hergestellt wird. Das Abkuppeln hat in umgekehrter Reihenfolge zum Ankuppeln zu erfolgen.
- 1.7. Nach dem Kuppeln dürfen Fahraufträge erst gegeben werden, wenn die Rangierer wieder aus dem Gleis getreten sind.
- 1.8. Die unbenutzten Schraubenkupplungen sind bei der Zusammenstellung der Züge in die vorhandenen Halter einzuhängen. Bremsschläuche, Heiz- und Steuerkupplungen, die nicht gebraucht werden, müssen immer eingehängt oder mit Leerkupplung verschlossen sein.
- 1.9. Das Triebfahrzeug ist in der Regel durch das Rangierpersonal zu kuppeln. Andere örtlich bedingte Regelungen sind in der Dienstordnung festzulegen. Sofern der Triebfahrzeugführer für das Kuppeln seines Triebfahrzeuges selbst verantwortlich ist, hat er es vor dem Verlassen entsprechend den in

den Bedienungsvorschriften der jeweiligen Triebfahrzeugbaureihe getroffenen Festlegungen gegen unbeabsichtigtes Bewegen zu sichern. Vorstehendes gilt sinngemäß auch für die Führer bzw. Bediener sonstiger Rangiermittel.

1.10. Vor dem Kuppeln von Elektrotriebfahrzeugen müssen sich die Pufferteller beider Fahrzeuge berühren. Die Sicherheitsmaßnahmen bei elektrischem Fahrbetrieb und beim Vorhandensein elektrischer Heizkupplungen sind in der Dienstordnung festzulegen.

## 2. Besondere Bestimmungen

2.1. Kuppeln von Regelfahrzeugen mit Nebenfahrzeugen und von Nebenfahrzeugen untereinander

2.1.1. Regelfahrzeuge sind mit Nebenfahrzeugen, die keine Zug- und Stoßvorrichtung der Regelbauart haben, nur mit Kuppelstange zu kuppeln. Zum Ankuppeln ist das Regel- oder Nebenfahrzeug anzuhalten und darf erst dann allein mit höchstens halber Schrittgeschwindigkeit (0,5 m/s) bis zur kuppelreifen Stellung herangefahren werden. Dies gilt auch, wenn Nebenfahrzeuge untereinander mit Kuppelstange verbunden werden sollen.

2.1.2. Zum Kuppeln zweier Nebenfahrzeuge dürfen auch die für die Bauart zugelassenen Kuppelisen verwendet werden, die das Kuppeln im Stillstand ermöglichen.

2.2. Kuppeln von Wagen mit Straßenkraftfahrzeugen mittels Kuppelstange

2.2.1. Es ist die nach Anlage 3 zur Anweisung Nr. 25 zur BOA – Rangieren mit Straßenkraftfahrzeugen – vorgeschriebene Kuppelstange mit Sicherheitsbügel zu verwenden. Sie darf am Wagen nur ein- und ausgehängt werden, wenn dieser stillsteht.

2.2.2. Zum Ankuppeln ist das Straßenkraftfahrzeug in angemessenem Abstand vor dem anzukuppelnden Wagen anzuhalten. Die Kuppelstange ist zuerst am Zughaken des Wagens einzuhängen. Erst dann darf das Straßenkraftfahrzeug mit höchstens halber Schrittgeschwindigkeit (0,5 m/s) vorsichtig bis zum Einrasten der Kuppelstange in der Kupplung des Straßenkraftfahrzeuges herangefahren werden.

2.2.3. Beim Entkuppeln ist die Kuppelstange zuerst am Straßenkraftfahrzeug und danach aus dem Zughaken des Wagens auszuhängen.

2.3. Kuppeln von Schmalspur-Rollfahrzeugen

2.3.1. Es dürfen nur die für den Rollfahrzeugbetrieb vorgeschriebenen Kuppelstangen verwendet werden, die mit Sicherheitsketten zum Aufhängen an den Normalspurwagen versehen sind. An Kuppelisen müssen Handgriffe vorhanden sein.

2.3.2. Für das Kuppeln von Rollfahrzeugen untereinander und mit Schmalspurwagen gelten die für die Bauart spezifischen Bestimmungen nach den Vorschriften der Deutschen Reichsbahn bzw. nach den Bedienungsanleitungen der Hersteller.

2.3.3. Vor dem Kuppeln ist die Rangierabteilung in angemessenem Abstand vor dem anzukuppelnden Fahrzeug anzuhalten und darf erst dann mit höchstens halber Schrittgeschwindigkeit (0,5 m/s) bis zur kuppelreifen Stellung herangefahren werden. Die besonderen Verhaltensanforderungen an das Rangierpersonal sind unter Beachtung der örtlichen Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Dienstordnung festzulegen.

#### 2.4. Kuppeln von Fahrzeugen mit Kupplungen besonderer Bauarten

Fahrzeuge mit Kupplungen besonderer Bauarten sind nach den Vorschriften der Deutschen Reichsbahn bzw. nach den Bedienungsanleitungen der Hersteller zu kuppeln. Die technischen Besonderheiten und das Verhalten bei der Bedienung sind unter Beachtung der örtlichen Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in der Dienstordnung festzulegen.